
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0576

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

07.02.2012
28.02.2012

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Erlass einer neuen Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschließt der Rat die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Swisttal.

Sachverhalt:

In der der Tagesordnung zur Sitzung des Ausschusses beigefügten Vorlage zum Erlass der Zuständigkeitsordnung wurde mitgeteilt, dass die erläuternden Unterlagen bis zur Fraktionssitzung nachgereicht werden, da eine Beantwortung der Anträge und Fragen aus terminlichen Gründen bis zum Versand der Unterlagen nicht möglich war. Die Beantwortung der von den Fraktionen eingereichten Anträge und Fragen zur Zuständigkeitsordnung wird nunmehr nachfolgend vorgenommen.

Zuständigkeitsordnung

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 2, Zusammensetzung der Ausschüsse, Bestellung von Vertretern der Ausschussmitglieder

§ 2 Abs. 1 Ziffer 5: „Der Schulausschuss besteht aus 5 Ratsmitgliedern, 4 sachkundigen Bürgern sowie als Mitglieder mit beratender Stimme (§ 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW) jeweils einem Vertreter der katholischen und der

evangelischen Kirche.

Anmerkung der SPD-Fraktion: Warum nicht Vertreter aller Religionsgemeinschaften?

§ *Antwort: Der Schulausschuss wird aufgrund spezialgesetzlicher Vorschrift nach § 85 des Schulgesetzes gebildet. Die Bildung eines Schulausschusses ist in das Ermessen der Gemeinden und Kreise gestellt. Entschließt die Vertretung der Gemeinde sich jedoch, einen Schulausschuss einzurichten, gelten die Bestimmungen des § 85 des Schulgesetzes. Danach besteht die Pflicht, einen Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche zu berufen. Da vom Gesetzgeber auch beim Modernisierungsgesetz vom 31.5.2000 keine Änderung in Bezug auf Religionsgemeinschaften aufgenommen wurde, ist davon auszugehen, dass vom Gesetzgeber eine weitergehende Regelung nicht beabsichtigt ist.*

Antrag der FDP-Fraktion zu § 2, Zusammensetzung der Ausschüsse, Bestellung von Vertretern der Ausschussmitglieder

In § 2 sollte beim Schulausschuss formuliert werden, dass die „Rektorinnen bzw. ihre Stellvertreter“ dem Schulausschuss angehören.

Die Festlegung des Verhältnisses von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bürgern sollte entfallen. Die Gemeindeordnung schreibt vor, dass die Zahl der sachkundigen Bürger nie die Zahl der Ratsmitglieder erreichen darf. Das genügt völlig.

§ *Antwort: § 2 der Zuständigkeitsordnung gibt lediglich die gegenwärtige Zusammensetzung der Ausschüsse wieder, wie sie durch den Rat zu Beginn der gegenwärtigen Wahlperiode festgelegt wurde. Änderungen der Ausschusszusammensetzung würden eine Auflösung und Neuinstallierung der betreffenden Ausschüsse erfordern. Bei der Regelung der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Rat ein grundsätzliches Ermessen, dass freilich etwa durch § 58 Abs. 3 Satz 2 GO NRW beschränkt wird. Nach dieser Regelung darf in den einzelnen Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Hierbei handelt es sich um eine Vorgabe, die der Rat bei seiner Zusammensetzungsentscheidung zu beachten hat.*

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 4, Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, Vergaben und Gemeindevermögen

Ergänzungsanmerkung der SPD-Fraktion zu § 4 Ziffer 1: Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 4, Ziffer 1, Buchst. a): (derzeit bis 20 T€ - Warum wird nicht einheitlich 20 T€ festgelegt?)

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 4, Ziffer 1, Buchst. b): (derzeit bis 75 T€ - Warum wird nicht einheitlich 20 T€ festgelegt?)

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 4, Ziffer 3, Buchst. a): (derzeit bis 10 T€ - Warum wird nicht einheitlich 20 T€ festgelegt?)

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 4, Ziffer 4, Buchst. a): (derzeit bis 10 T€ - Warum wird nicht einheitlich 20 T€ festgelegt?)

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 4 Ziffer 6, Buchst. a): Warum wird nicht einheitlich 20.000 T€ festgelegt?

Antwort: Soweit der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss den Anmerkungen der SPD-Fraktion zustimmt, würde dies zu einer

Vereinheitlichung und praktikablen Handhabung der Zuständigkeitsgrenzen führen.

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 5, Baumaßnahmen und gemeindliche Einrichtungen

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 5, Ziffer 1, Buchst. a): Warum wird nicht einheitlich 20 T€ festgelegt?

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 5, Ziffer 2, Buchst. b): Warum wird nicht einheitlich 20 T€ festgelegt?

Antwort: Zur Umsetzung des Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der Umbau und die bauliche Erweiterung gemeindlicher Gebäude und Abwasser- sowie Abwasserbehandlungsanlagen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat sich in der Vergangenheit ein Kostenrahmen von 20 – 30 T€ herauskristallisiert. Daher wurde die Zuständigkeitsgrenze von 30 T€ vorgeschlagen, um diese Maßnahmen ohne Berücksichtigung von Sitzungsterminen des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses umsetzen zu können.

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 7,

Anmerkung der SPD-Fraktion: Was beinhaltet § 7

Antwort: Es handelt es um ein redaktionelles Versehen. Die Nummerierung wird überarbeitet.

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 9, Denkmalschutz

Anmerkung: Wofür ist denn der Denkmalschutzausschuss zuständig? Zumindest muss der Ausschuss informiert werden.

Antwort: Entscheidungszuständigkeiten bestehen nicht. Der Ausschuss hat in Denkmalschutzangelegenheiten Beratungskompetenzen in Zusammenhang mit Satzungen nach dem Denkmalschutzrecht.

Antrag der FDP-Fraktion zu § 9, Denkmalschutz

Der § 9 Denkmalschutz wird dahingehend geändert, dass für die Löschung von Denkmälern der Denkmalausschuss zuständig sein soll.

Antwort: Die Löschung ist eine gebundene Verwaltungsentscheidung § 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz lautet: „Die Eintragung (in der Denkmalliste) ist von Amtswegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“.

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 12 Sonstige Angelegenheiten

Anmerkung der SPD-Fraktion: Ist eine Schule keine öffentliche Einrichtung?

Antwort: Schulen sind keine öffentlichen Einrichtungen im kommunalrechtlichen Sinn § 8 GO NRW. Auf die Schulen wurde gesondert hingewiesen, um sie von den öffentlichen Einrichtungen i.S.d. § 8 GO wie z.B. Dorfhäusern, Sporteinrichtungen usw. abzusetzen.

Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zu § 13, Vorberatung von Angelegenheiten des Rates durch Ausschüsse

Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zu § 13 Abs. 5, Ziffer 1, Buchst. g): Dies gilt nicht für Vergaben und Maßnahmenbeschlüsse über Baumaßnahmen.

Antwort: Hiermit sind lediglich die Sachbeschlüsse nicht aber die Vergabebeschlüsse erfasst. Die Entscheidungskompetenzen über die Vergaben werden in § 4 der Zuständigkeitsordnung geregelt. Hinsichtlich der Vergaben über die danach der Rat zu entscheiden hat, hat der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss die Vorberatungskompetenz, § 13 Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung.

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 13 Abs. 5, Ziffer 2: Ist der Begriff Grundsatzbeschluss definiert?

Antwort: Der Begriff Grundsatzbeschluss ist gesetzlich nicht definiert. In der Praxis der Gemeinde Swisttal wird als ein Grundsatzbeschluss eine Entscheidung angesehen, die zu Beginn eines mehrstufigen Entscheidungsprozesses getroffen wird. Auf den Grundsatzbeschluss folgt in ebenfalls in der Praxis der Gemeinde Swisttal typischerweise der Maßnahmebeschluss und sodann der Vergabebeschluss.

Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zu § 13 Abs. 5, Ziffer 2: Dies gilt nicht für Vergaben und Maßnahmenbeschlüsse über Baumaßnahmen.

Antwort: Auf die vorhergehende Antwort wird verwiesen.

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 13 Abs. 7, Ziffer 1: Ergänze?

Antwort: Ziffer 1 soll folgende Fassung erhalten: ... von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen welche der Rat zu entscheiden hat, ...

Antrag der FDP-Fraktion zu § 13, Vorberatung von Angelegenheiten des Rates durch Ausschüsse

Bei § 13 Abs. 5 zum Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschuss wird der Unterpunkt „Kultur“ erweitert um „inklusive des gemeindlichen Kulturprogramms“.

Antwort: Da es sich bei den Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Kulturprogramm um Geschäfte der laufenden Verwaltung handeln wird, besteht die gesetzliche Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters; § 41 Abs. 3 GO NRW.

Anmerkung der SPD-Fraktion zu § 15, Inkrafttreten

Anmerkung der SPD-Fraktion: Ergänze?

Antwort: Die Daten werden noch wie folgt eingesetzt: Die Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Swisttal vom, zuletzt geändert am, außer Kraft.